

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. August 2025

824. Mittelschulverordnung, Änderung; Weiterentwicklung der Zürcher Gymnasien, Vernehmlassung, Ermächtigung

A. Ausgangslage

Die Reform «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» wurde 2018 von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und dem Bund gemeinsam gestartet. Am 1. August 2024 sind im Rahmen dieser Reform das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) und die gleich lautende Verordnung (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV, SR 413.11) in Kraft getreten. Gleichzeitig trat der neue Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen der EDK in Kraft.

Das Fächerangebot wurde im Grundlagenbereich erweitert: Die bisher obligatorischen Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht werden neu als Grundlagenfächer geführt, womit sich die Zahl der vom Bund vorgegebenen Grundlagenfächer von zehn auf zwölf erhöht. Der Bund überlässt es den Kantonen, Philosophie als 13. Grundlagenfach anzubieten.

Die bisher im MAR bzw. in der MAV festgelegten Kataloge an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind entfallen. Die Vermittlung transversaler Kompetenzen (Interdisziplinarität, überfachliche Kompetenzen, Wissenschaftspropädeutik und basale fachliche Kompetenzen) sowie transversaler Themen (Bildung für nachhaltige Entwicklung, politische Bildung und Digitalität) wird für die Kantone künftig verbindlich (vgl. Art. 20 Abs. 1 MAR/MAV). Die Kantone müssen neu sicherstellen, dass der Unterricht in einem Mindestumfang von 3% der gesamten Unterrichtszeit interdisziplinär ausgestaltet ist (vgl. Art. 20 Abs. 2 MAR/MAV).

Der gymnasiale Bildungsgang wird im Kanton Zürich zurzeit in sechs Maturitätsprofile gegliedert: altsprachliches, neusprachliches, mathematisch-naturwissenschaftliches, wirtschaftlich-rechtliches, musikalisches und philosophisch-pädagogisch-psychologisches Profil (vgl. § 19b Abs. 1 Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 [LS 413.211]). Die Maturitätsprofile geben dem gymnasialen Bildungsgang die Ausrichtung. Je nach gewähltem Profil können sich die Dotationen der Grundlagenfächer – teilweise deutlich – unterscheiden. Dies hat zur Folge, dass die kantonalen Maturitätsabschlüsse derzeit begrenzt miteinander vergleichbar sind.

B. Vernehmlassungsvorlage

Die Maturitätsabschlüsse im Kanton Zürich sollen zukünftig vergleichbarer sein. Dazu soll eine für alle Schulen geltende kantonale Rahmenstundentafel eingeführt werden. Heute haben die Schulen unterschiedliche Dotationen im Grundlagenbereich. Künftig soll der Grundlagenbereich für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich gleich sein, unabhängig vom gewählten Schwerpunktfach. Damit sollen sich die zu erreichenden Kompetenzen im Grundlagenbereich, der über 80% des Ausbildungsgangs ausmacht, nicht mehr unterscheiden. Dadurch werden die bisherigen Maturitätsprofile hinfällig. Sie sollen deshalb aufgehoben werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen beim Eintritt ins Obergymnasium neu nicht mehr ein Maturitätsprofil, sondern ein Schwerpunktfach wählen.

Die Gesamtlektionenzahl für den obligatorischen Unterricht im Obergymnasium soll trotz der vom Bund vorgegebenen Erhöhung der Zahl der Grundlagenfächer von zehn auf zwölf unverändert bleiben. Philosophie soll ausserdem nicht als 13. Grundlagenfach geführt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass die Belastung der Schülerinnen und Schüler zusätzlich erhöht wird.

Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Schulen insbesondere zugunsten einer verstärkten interdisziplinären Ausrichtung ausgebaut und so die Umsetzung der transversalen Kompetenzen und Themen gemeinsam vorangetrieben werden. Zur Sicherstellung und Koordination der vom Bund vorgeschriebenen Integration transversaler Kompetenzen und Themen in den Unterricht sollen an jeder Schule Lehrpersonen bestimmt werden, die für deren Umsetzung verantwortlich sind.

C. Auswirkungen

Private

Die Schülerinnen und Schüler profitieren durch die Verordnungsänderungen von einem Maturitätsabschluss mit einer guten Vergleichbarkeit. Dadurch, dass die Gesamtdotationen in den Grundlagenfächern künftig für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich gleich hoch sind, sollen künftig auch alle Schülerinnen und Schüler gleich gut auf ein Hochschulstudium aller Fachrichtungen vorbereitet sein. Bei der vorgesehenen kantonalen Umsetzung der neuen Bundesvorgaben wurde insbesondere mit der gleichbleibenden Gesamtlektionenzahl für den obligatorischen Unterricht im Obergymnasium darauf geachtet, dass keine zusätzliche Belastung für die Schülerinnen und Schüler erfolgt.

Gemeinden

Die geplanten Verordnungsänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

Kanton

Indem die Gesamtlektionenzahl für den obligatorischen Unterricht im Obergymnasium im Kanton Zürich trotz der vom Bund vorgegebenen Einführung von zwei neuen Grundlagenfächern nicht angepasst und Philosophie nicht als 13. Grundlagenfach eingeführt werden soll, werden die finanziellen Auswirkungen für den Kanton so gering wie möglich gehalten.

Die Integration transversaler Kompetenzen und Themen in den Unterricht ist dagegen vom Bund künftig vorgeschrieben. Deren Sicherstellung und Koordination an den Schulen benötigt personelle Mittel. Das interdisziplinäre Arbeiten erfordert sodann als Teil der transversalen Kompetenzen, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vor- und nachbereiten und diesen gemeinsam, aus unterschiedlichen Fachperspektiven, durchführen. Diese Zusammenarbeit bedeutet einen Mehraufwand gegenüber dem bisherigen disziplinären Unterricht und erfordert ebenfalls zusätzliche personelle Mittel. Dies führt ab Schuljahr 2029/2030 zu jährlichen Mehrkosten im Umfang von insgesamt rund 7 Mio. Franken. Sie sind im nächsten Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan in der Leistungsgruppe Nr. 7301, Mittelschulen, einzustellen.

D. Ermächtigung

Die Bildungsdirektion ist zu ermächtigen, eine Vernehmlassung zu den Änderungen der Mittelschulverordnung durchzuführen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zu den Änderungen der Mittelschulverordnung eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli